

verdeckter Ermittler

ist ein Polizeibeamter, der unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität ermittelt (§ 110a Abs. 2 Satz 1 [StPO](#)) und unter dieser Legende, auch nach dem Ende seines Einsatzes (§ 110b Abs. 3 [StPO](#)), am Rechtsverkehr teilnehmen darf (§ 110a Abs. 2 Satz 2 [StPO](#)). Abzugrenzen ist der verdeckte Ermittler mit seiner auf Dauer angelegten Tätigkeit von dem nur im Einzelfall unter einem Decknamen handelnden Beamten. Dieser ist dann keine verdeckter Ermittler, wenn sich seine Tätigkeit im Umfeld des Beschuldigten auf eine Einzelaktion beschränkt. Auf diesen sind die §§ 110a ff [StPO](#) nicht anwendbar. (siehe dazu auch BGH NJW 1996, 2108)

Das Gesetz erlaubt es, [Urkunden](#) herzustellen, verändern oder zu [gebrauchen](#), soweit dies zur Aufrechterhaltung einer Legende für den verdeckten Ermittler notwendig ist (§ 110a Abs. 3 [StPO](#)). Es dürfen aber keine öffentlichen Bücher oder Register verändert werden.